



## Richtlinien für die Nutzung der EDV-Räume und Medienlabors (im folgenden Benutzerräume) der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt)

### § 1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

- (1) Die Benutzerräume dienen den im Hochschulgesetz definierten Aufgaben, insbesondere der Lehre und Forschung.
- (2) "Verwendung" bezeichnet die Anwendung der von der Pädagogischen Hochschule Steiermark gestellten Hardware, Software und Kommunikationseinrichtungen.

### § 2. Benutzungsbewilligung und bestimmungsgemäße Verwendung

- (1) Jede Verwendung bedarf einer Benutzungsbewilligung. Diese kann generell für bestimmte Benutzergruppen oder nach expliziter Anmeldung erteilt werden. Die Verwendung für andere als in §1 Abs.1 dienenden Aufgaben ist genehmigungspflichtig.
- (2) Eine Benutzungsbewilligung für spezielle Einrichtungen (Medienlabor, ...) wird nur nach expliziter Anmeldung erteilt.
- (3) Weder die Pädagogische Hochschule Steiermark noch das Institut für Digitale Kompetenz und Medienpädagogik sind für die Sicherheit der gespeicherten Daten oder die Übermittlung gesendeter E-Mails verantwortlich.
- (4) Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Software ist nur im Rahmen der jeweiligen, lizenzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (5) Die Verwendung der Geräte zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Projekten und Abschlussarbeiten, insbesondere terminlich gebundene Erstellung von Übungsaufgaben, hat unbedingt Vorrang vor jeder anderen bestimmungsgemäßen Verwendung.

### § 3. Unzulässige Verwendung

Unzulässige Verwendungen sind insbesondere:

- (1) eine unmäßige Verwendung für private Zwecke oder eine Verwendung für persönliche Geschäfte;
- (2) eine Verwendung mit dem Ziel illegale Handlungen zu setzen, sowie der Versuch, den unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten und Informationen zu erlangen;
- (3) unberechtigte Vervielfältigung von Software und Datenträgern, sowie jede Art der Verwendung, die im Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz steht;
- (4) eine Verwendung, wenn sie andere Benutzer behindert oder stört, insbesondere die Verwendung von Spielprogrammen jeglicher Art;
- (5) jede Verwendung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet, oder welche gegen Gesetze verstößt;
- (6) eine Verwendung, die eine grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzerinnen/Benutzer zur Folge hat.

### § 4. Verpflichtungen der Benutzerin / des Benutzers

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer hat die Bestimmungen der Betriebs- und Benutzungsordnung und einschlägige Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu beachten.



Pädagogische  
Hochschule  
Steiermark

- (2) Die Benutzerin/der Benutzer erklärt sich bereit, die Pädagogische Hochschule Steiermark bei der Untersuchung von unzulässigen Verwendungen oder Schäden zu unterstützen.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer kann für alle Schäden an den Einrichtungen der Benutzerräume verantwortlich und haftbar gemacht werden, die durch seine oder ihre unzulässige Verwendung entstehen.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer hat jegliches Verhalten, das zu einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen der Benutzerräume führen kann, insbesondere das Mitbringen von Speisen und Getränken zu unterlassen.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer nimmt keine Manipulationen an Einrichtungen der Benutzerräume, insbesondere an der Hardware- und Software-Konfiguration vor.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer hat persönliche Zugangsdaten sicher zu verwahren. Die Weitergabe an Dritte, unabhängig ihres Standes zur Pädagogischen Hochschule Steiermark, ist strengstens untersagt und wird mit Entzug der Benutzungsbewilligung geahndet.
- (7) Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend dem Institut für Digitale Kompetenz und Medienpädagogik oder der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu melden.
- (8) Das Installieren von Software ist nur nach Genehmigung des Instituts für Digitale Kompetenz und Medienpädagogik gestattet.

## § 5. Zugang und Öffnungszeiten

- (1) Der Zugang zu den Benutzerräumen ist Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Steiermark im Rahmen einer generellen Benutzungsbewilligung gestattet.
- (2) Studierende haben auf Aufforderung ihren Studierendenausweis vorzulegen.
- (3) Die Öffnungszeiten sind den Anschlägen an den jeweiligen Benutzerräumen zu entnehmen.

## § 6. Entzug der Benutzungsbewilligung

Bei Missachtung der Betriebs- und Benutzungsordnung oder der einschlägigen Richtlinien kann das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark oder von ihm bevollmächtigte Bedienstete, der Benutzerin/dem Benutzer die Benutzungsbewilligung befristet entziehen.